

Inhaltsübersicht

- Sonderbedingungen für die Jetzz Card mit Verfügungsrahmen (für Geschäftskunden)
- Bedingungen für die Debit Mastercard (Debitkarte)

Sonderbedingungen

für die Jetzz Card mit Verfügungsrahmen (für Geschäftskunden)

Die Sonderbedingungen für die Jetzz Card mit Verfügungsrahmen sind so ausgestaltet, dass ein offenkundiger Widerspruch zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen des islamkonformen Bankwesens vermieden wird.

Inhalt

Allgemeiner Teil.....	1
1 Kreditrahmen.....	1
2 Einsatz der Jetzz Card; Zahlung des Basispreises	2
3 Basis-Pluspreis; Ratenzahlung	2
4 Kreditsicherheiten	2
5 Offenlegungs- und Auskunftspflichten; Rechtsnachfolge.....	2
6 Verzug	3
7 Kündigung	3
8 Abtretung, Informationsweitergabe	3
9 Weitere Bestimmungen	3
Besonderer Teil	4
Besonderer Teil 1: Finanzierungsmodell <i>klassischer Mobilien-Murabaha</i>	4
1 Finanzierungsgegenstände.....	4
2 Bevollmächtigung zum Abschluss des Basisvertrages	4
3 Basisvertrag.....	4
4 Anschlussvertrag	4
5 Abnahme	4
6 Gefahrtragung	4
7 Haftung	4
Besonderer Teil 2: Finanzierungsmodell <i>Handelsgüter-Murabaha</i>	5
1 Finanzierungsgegenstände.....	5
2 Auftrag zur Vornahme von Handelsgütergeschäften	5
3 Basisvertrag.....	5
4 Anschlussvertrag	5

Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil dieser Sonderbedingungen für die Jetzz Card mit Verfügungsrahmen enthält für alle durch die Nutzung der Jetzz Card entstehenden Kreditverbindlichkeiten des Kunden geltende Bestimmungen.

1 Kreditrahmen

1.1 Mit dem Antrag für die Jetzz Card mit Verfügungsrahmen (nachfolgend **Antrag** genannt) beantragt der Kunde den Abschluss eines Vertrags über die Nutzung der Jetzz Card mit Verfügungsrahmen nach den in diesen Sonderbedingungen festgelegten Bedingungen. Mit Genehmigung des Antrags gewährt die Bank dem Kunden den im Antrag festgelegten – oder falls hiervon abweichend: gesondert schriftlich vereinbarten – Kreditrahmen (nachfolgend **Kreditrahmen** genannt) mit unbegrenzter Laufzeit zum Zweck der islamkonformen Finanzierung beweglicher Sachen (nachfolgend **Sachen** genannt) und Dienst- oder Werkleistungen (nachfolgend **Dienstleistungen** genannt) zu den im Antrag festgelegten Konditionen. Änderungen dieser Konditionen bleiben vorbehalten; es gelten die Regelungen der Ziffer 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KT Bank AG.

1.2 Die Inanspruchnahme des Kreditrahmens durch den Kunden erfolgt in zwei Schritten:

- Im ersten Schritt wird ein Vertrag (nachfolgend **Basisvertrag** genannt) über den Erwerb von Sachen bzw. den Bezug von Dienstleistungen (nachfolgend **Finanzierungsgegenstand** oder **Finanzierungsgegenstände** genannt) von einem Unternehmer (nachfolgend **Geschäftspartner** genannt) zu einem bestimmten Preis (nachfolgend **Basispreis** genannt) nach den Vorgaben dieser Sonderbedingungen geschlossen.
- Im zweiten Schritt schließen die Bank und der Kunde einen Anschlussvertrag nach Maßgabe eines der im Besonderen Teil näher beschriebenen Finanzierungsmodelle (nachfolgend **Finanzierungsmodell(e)** genannt).

Der Kreditrahmen gilt als in der Höhe eines jeden Preises in Anspruch genommen, den der Kunde der Bank aufgrund eines jeden zwischen ihnen nach Maßgabe eines Finanzierungsmodells geschlossenen Anschlussvertrags zu zahlen hat (nachfolgend **Basis-Pluspreis** genannt).

1.3 Jede nach Maßgabe der Vorgaben dieser Sonderbedingungen erfolgende Inanspruchnahme des Kreditrahmens resultiert in eine Kreditverbindlichkeit (nachfolgend **Kreditverbindlichkeit** genannt), deren ausstehender Gesamtbetrag den Kreditrahmen in entsprechender Höhe reduziert. Die Bank informiert den Kunden über eine jede Kreditverbindlichkeit durch Übersendung einer Mitteilung (nachfolgend **Zahlungsmittelung** genannt). Der Kunde kann jederzeit einen Tilgungsplan von der Bank verlangen, aus dem hervorgeht, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten.

1.4 Für den Fall, dass ein Finanzierungsgegenstand nicht eindeutig einer der Kategorien "Sachen" oder "Dienstleistungen" zugeordnet werden kann, steht es im Ermessen der Bank, welche Zuordnung sie vornimmt. Die in diesen Sonderbedingungen verwendeten Begriffe "Sachen" bzw. "Dienstleistungen" schließen stets sämtliche von der Bank der jeweiligen Kategorie nach ihrem Ermessen zugeordneten Finanzierungsgegenstände mit ein.

1.5 Finanzierungsgegenstände im Sinne dieser Sonderbedingungen können nur solche sein, die im Einklang mit dem islamkonformen Bankwesen stehen und die von dem Kunden zum Zwecke der Ausübung seines Gewerbes oder der Einrichtung bzw. Erhaltung seines kaufmännischen Betriebes erworben bzw. bezogen werden erworben bzw. bezogen werden. Ausgeschlossen sind Geschäfte, die Gold, Silber oder Währungen zum Gegenstand haben. Zum Zwecke der stichprobenartigen Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des islamkonformen Bankwesens ist die Bank berechtigt, von dem Kunden die Vorlage der den jeweiligen Buchungsvorgängen zugrunde liegenden Rechnungen zu verlangen. Der Kunde ist zur Mitwirkung bei der Aufklärung von potentiellen Verstößen verpflichtet.

2 Einsatz der Jetzz Card; Zahlung des Basispreises

- 2.1 Der Kunde ist berechtigt, die Jetzz Card gemäß den Bedingungen für die Debit Mastercard (Debitkarte) (nachfolgend **Kartenbedingungen** genannt) zum Zwecke der Zahlung des Basispreises für Basisverträge einzusetzen.
- 2.2 Die Bank wird den jeweiligen Basispreis an den jeweiligen Geschäftspartner nach Maßgabe der Kartenbedingungen und den weiteren Bestimmungen dieser Sonderbedingungen zahlen. Nach erfolgter Zahlung wird die Bank dem Kunden eine entsprechende Zahlungsmittelung machen.

3 Basis-Pluspreis; Ratenzahlung

- 3.1 Der der Bank von dem Kunden aufgrund des zwischen ihnen nach Maßgabe eines Finanzierungsmodells geschlossenen Anschlussvertrags zu zahlende Basis-Pluspreis setzt sich aus dem Basispreis des jeweiligen Finanzierungsgegenstands und einem Gewinnaufschlag zugunsten der Bank (nachfolgend **Gewinnaufschlag** genannt) zusammen, der auf Basis einer in Prozent p.a. angegebenen Profitrate (nachfolgend **Profitrate** genannt) berechnet wird.
- 3.2 Die Höhe des in Raten zu zahlenden Basis-Pluspreises sowie die Höhe und die Anzahl der Raten werden dem Kunden in der Zahlungsmittelung mitgeteilt. Darüber hinaus unterrichtet die Bank den Kunden mindestens einmal monatlich über alle im Zusammenhang mit der Jetzz Card stehenden Umsätze. Der Kunde kann sich jederzeit auf der Webseite der Bank unter www.kt-bank.de über die Profitrate und die weiteren anwendbaren Konditionen informieren.
- 3.3 Der Einzug der Basis-Pluspreis-Raten erfolgt bei Fälligkeit von dem im Antrag bezeichneten Konto. Falls der Kunde für die Zahlungen ein bei einer anderen Bank geführtes Konto angegeben hat, erfolgen die Zahlungen mittels SEPA-Lastschrifteinzug von dem angegebenen Konto. Hat der Kunde für die Zahlungen ein bei der KT Bank AG geführtes Konto angegeben, erfolgen die Zahlungen nicht mittels SEPA-Lastschrifteinzug, sondern durch Übertragung von dem angegebenen Konto. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, ein Konto bei der KT Bank AG zu unterhalten.

4 Kreditsicherheiten

4.1 Sicherungsübereignung

- (a) Zur Sicherung aller Forderungen der Bank gegen den Kunden aus Kreditverbindlichkeiten übereignet der Kunde bereits mit Abschluss des Vertrags über die Nutzung der Jetzz Card mit Verfügungsrahmen der Bank jedes künftige Eigentum an sämtlichen Finanzierungsgegenständen, die Sachen sind (nachfolgend **Sicherungsgut** genannt). Die Bank nimmt diese Übereignungen mit der Genehmigung des Antrags des Kunden an. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde das Sicherungsgut für die Bank unentgeltlich verwahrt. Befindet sich das Sicherungsgut im unmittelbaren Besitz Dritter, tritt der Kunde hiermit der Bank die Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab.
- (b) Der Kunde ist verpflichtet, das Sicherungsgut pfleglich zu behandeln und es auf Verlangen der Bank als Eigentum der Bank zu kennzeichnen und/oder es auf eigene Kosten in ausreichender Höhe gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der Kunde tritt der Bank schon mit Abschluss des Vertrags über die Nutzung der Jetzz Card mit Verfügungsrahmen alle aus dem Versicherungsverhältnis entstehenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche ab. Entsteht am Sicherungsgut ein Schaden oder ein Verlust, ist der Kunde verpflichtet, die Bank davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird das Sicherungsgut durch Dritte gepfändet, ist der Kunde dazu verpflichtet, auf das Eigentum der Bank hinzuweisen und die Bank unverzüglich schriftlich von der Pfändung in Kenntnis zu setzen.
- (c) Der Kunde ist berechtigt, das Sicherungsgut im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde der Bank schon mit Abschluss des Vertrags über die Nutzung der Jetzz Card mit Verfügungsrahmen die hieraus entstehenden Ansprüche gegen den Erwerber zur Sicherheit ab.
- (d) Der Kunde ist berechtigt, das Sicherungsgut im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu be- und verarbeiten. Verarbeitet der Kunde das Sicherungsgut, erfolgt die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Bank als Hersteller. Die Bank erwirbt an der neuen Sache unmittelbar Eigentum. Wird das Sicherungsgut mit anderen Sachen des Kunden verbunden oder vermischt und ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, übereignet der Kunde der Bank einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache, der dem Wert des Sicherungsguts entspricht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde die Sache für die Bank verwahrt. Veräußert der Kunde die neue oder durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache, tritt der Kunde der Bank schon mit Abschluss des Vertrags über die Nutzung der Jetzz Card mit Verfügungsrahmen die ihm gegen den Erwerber dieser Sache zustehende Forderung zur Sicherheit ab. Für den Fall, dass die Bank an dieser Sache einen Miteigentumsanteil erworben hat, tritt der Kunde der Bank die Forderung anteilig entsprechend dem Wert des Sicherungsguts ab.
- (e) Hat der Kunde alle Forderungen der Bank im Hinblick auf ein Sicherungsgut vollständig erfüllt und ist der Kunde zum fraglichen Zeitpunkt nicht bezüglich anderer Forderungen der Bank in Verzug, ist die Bank verpflichtet, das Eigentum an dem betreffenden Sicherungsgut an den Kunden zurück zu übertragen.
- (f) Die Bank ist berechtigt, das Sicherungsgut zu verwerten, wenn der Kunde mit fälligen Forderungen in Verzug gerät. Die Verwertung ist dem Kunden mit einer Frist von zwei Wochen durch die Bank schriftlich anzudrohen. Kommt der Kunde innerhalb dieser Frist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist er verpflichtet, der Bank auf Verlangen das Sicherungsgut herauszugeben und/oder bei der Verwertung mitzuwirken und ggf. das bei der Verwertung Erlangte unverzüglich an die Bank herauszugeben. Die Bank ist verpflichtet, den Erlös der Verwertung zur Abdeckung ihrer Forderungen gegen den Kunden zu verwenden. Ein danach verbleibender Überschuss, der nicht Dritten zusteht, ist dem Kunden auszuzahlen.

4.2 Weitere Sicherheiten

Die Bank kann jederzeit die Bestellung weiterer bankmäßiger Sicherheiten für Forderungen gegen den Kunden aus Kreditverbindlichkeiten verlangen.

5 Offenlegungs- und Auskunftspflichten; Rechtsnachfolge

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, der Bank mindestens einmal jährlich (und zwar für jedes Geschäftsjahr spätestens zwölf Monate nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres) sämtliche Unterlagen zu übergeben, die erforderlich sind, um eine angemessene Einschätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden vornehmen zu können. Der Übersendung der Unterlagen ist eine Erklärung einer zeichnungsberechtigten Person des Kunden beizufügen, in der bestätigt wird, dass die übergebenen Unterlagen vollständig und zutreffend sind.
- 5.2 Der Kunde hat der Bank jeden Geschäfts- und Wohnsitzwechsel unverzüglich anzulegen.
- 5.3 Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Kenntnisserlangung über einen geplanten oder erfolgten Kontrollwechsel zu informieren. Ein Kontrollwechsel liegt vor bei Veräußerung der Gesellschaft des Kunden, bei einem Wechsel des Mehrheitsgesellschafters, bei einem Wechsel der Geschäftsleitung, bei Übergang des Betriebes, der Änderung des Unternehmenszweckes bzw. des Gegenstandes des Unternehmens, bei der Umwandlung durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel sowie in allen ähnlichen oder vergleichbaren Fällen (nachfolgend **Kontrollwechsel** genannt).
- 5.4 An die Verpflichtungen aus diesen Sonderbedingungen sind auch die Rechtsnachfolger des Kunden gebunden. Ein Kündigungsrecht im Falle des Ablebens des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6 Verzug

Kommt der Kunde seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 3 zur Ratenzahlung nicht fristgerecht nach, berechnet die Bank für jede nicht fristgerecht bediente Kreditverbindlichkeit den gesetzlichen Verzugszinssatz von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Darüber hinaus erhebt die Bank eine Schadenspauschale in Höhe von EUR 40,00. Die Pauschale nach Satz 2 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

7 Kündigung

7.1 Die Bank und der Kunde können den Kreditrahmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist teilweise oder vollständig kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Kündigung des Kunden kann schriftlich an die KT Bank AG, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main, per E-Mail an service@kt-bank.de oder per Telefax an +49 (0)69 255 10 299 erfolgen.

7.2 Im Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes kann die Bank eine oder mehrere Kreditverbindlichkeiten für sofort fällig und zahlbar erklären. Neben den in Nr. 19 AGB Banken genannten wichtigen zur fristlosen Kündigung berechtigenden Gründen liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor:

- wenn der Kunde gegen die in Ziffer 1 gemachten Vorgaben verstößt;
- wenn der Kunde gegen die ihm in Ziffern 5.1 bis 5.3 auferlegten Offenlegungs- und Auskunftspflichten verstößt;
- wenn der Kunde mit fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug gerät und auch nach einer weiteren Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht zahlt;
- bei einer unberechtigten Verfügung über ein Sicherungsgut;
- im Falle des Kontrollwechsels;
- wenn der Kunde gegen sonstige wesentliche Pflichten aus dem Vertrag über die Nutzung der Jetzz Card mit Verfügungsrahmen verstößt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern die Fristsetzung oder Abmahnung nicht nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.3 Der Kunde hat der Bank den Schaden zu ersetzen, der ihr aufgrund von nicht fristgerecht erfolgten Ratenzahlungen entstanden ist.

8 Abtretung, Informationsweitergabe

8.1 Die Bank ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über die Nutzung der Jetzz Card mit Verfügungsrahmen und den Kreditsicherheiten ohne Zustimmung des Kunden an Dritte zu übertragen bzw. ihre Rechte abzutreten oder zu verpfänden.

8.2 Die Bank darf anlässlich der vorstehend bezeichneten Maßnahmen die hierfür erforderlichen Informationen an den Dritten sowie die aus technischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen in die Prüfung der Werthaltigkeit oder die Abwicklung der Übertragung eingeschalteten Berater, wie z. B. Rating-Agenturen, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, weitergeben. Der Kunde befreit die Bank insoweit vom Bankgeheimnis. Die Bank wird den jeweiligen Empfänger der übermittelten Informationen im Rahmen einer Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichten, Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Daten und Wertungen zu wahren, sofern der Empfänger nicht bereits gesetzlich oder auf Grund berufsständischer oder berufsbülicher Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder gesetzlich eine Verpflichtung zur Offenlegung der Information besteht. Von den übermittelten Informationen darf nur in dem Umfang Gebrauch gemacht werden, wie dies zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist. Die Bank wird den Empfänger der vertraulichen Informationen verpflichten, bei einer weiteren Übertragung von Rechten aus dem Vertrag über die Nutzung der Jetzz Card mit Verfügungsrahmen oder der Weitergabe von Informationen auch an weitere Empfänger jeweils eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung zu treffen.

9 Weitere Bestimmungen

9.1 Über diese Sonderbedingungen hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

9.2 Die Bank ist berechtigt, dem Kunden gegenüber sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Jetzz Card gemäß diesen Sonderbedingungen (einschließlich der Konditionen einer jeden Kreditverbindlichkeit) mittels Übersendung einer SMS, einer Nachricht an das Online-Banking-Postfach des Kunden oder anderer adäquater Benachrichtigungswege zu machen, mit denen sich der Kunde durch Angabe der entsprechenden Kontaktinformationen oder Einrichtung des erforderlichen Zugangs einverstanden erklärt hat.

9.3 Diese Sonderbedingungen unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit ihr zusammenhängenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

9.4 Mündliche Nebenabreden zu diesen Sonderbedingungen existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Sonderbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform oder der ausdrücklichen Zustimmung der Bank.

9.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Sonderbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Besonderer Teil

Der Besondere Teil dieser Sonderbedingungen für die Jetzz Card mit Verfügungsrahmen enthält Regelungen über unterschiedliche Finanzierungsmodelle. Das im Besonderen Teil 1 beschriebene Finanzierungsmodell klassischer Mobilien-Murabaha findet Anwendung auf die Finanzierung von Sachen und das im Besonderen Teil 2 beschriebene Finanzierungsmodell Handelsgüter-Murabaha findet Anwendung auf die Finanzierung von Dienstleistungen.

Besonderer Teil 1: Finanzierungsmodell *klassischer Mobilien-Murabaha*

Finanzierungsgegenstände: Sachen

1 Finanzierungsgegenstände

- 1.1 Mit dem Finanzierungsmodell *klassischer Mobilien-Murabaha* können Sachen finanziert werden. Die Finanzierung von Dienstleistungen ist mit diesem Finanzierungsmodell grundsätzlich ausgeschlossen. Dienstleistungen können jedoch mitfinanziert werden, wenn sie als Nebenleistung zur Hauptleistung erbracht werden (z. B. Lieferung und Montage oder Installation von Sachen).
- 1.2 Zulässig ist ausschließlich der Abschluss von Geschäften, bei denen der Preis einmalig in voller Höhe fällig wird. Der Abschluss von Teilzahlungsgeschäften ist unzulässig.

2 Bevollmächtigung zum Abschluss des Basisvertrages

- 2.1 Mit Abschluss des Vertrags über die Nutzung der Jetzz Card mit Verfügungsrahmen bevollmächtigt die Bank den Kunden zum Abschluss von Basisverträgen über den Erwerb von Sachen innerhalb des Kreditrahmens und unter Beachtung der in Ziffer 1 des Allgemeinen Teils genannten Kriterien.
- 2.2 Die Vollmacht umfasst das Recht, die erworbenen Sachen vom Geschäftspartner abzunehmen. Kunde und Bank vereinbaren bereits mit Abschluss des Vertrags über die Nutzung der Jetzz Card mit Verfügungsrahmen, dass der Kunde bei Übergabe einer jeden Sache der Bank den Besitz der gestalt mittelt, dass die Bank unmittelbar vom jeweiligen Geschäftspartner Eigentum daran erwirbt. Auf diese Weise werden alle erworbenen Sachen durch den Kunden als Vertreter und Besitzmittler der Bank vom Geschäftspartner ab- und für die Bank in Verwahrung genommen.

3 Basisvertrag

Durch den Einsatz der Jetzz Card zum Zwecke der Bezahlung des Kaufpreises für eine Sache oder mehrere Sachen dokumentiert der Kunde, dass er einen Basisvertrag über den Erwerb dieser Sache(n) im Namen der Bank abschließt.

4 Abschlussvertrag

- 4.1 Für jeden Fall des Abschlusses eines Basisvertrages über den Erwerb von Sachen verpflichtet sich die Bank, die erworbenen Sachen an den Kunden weiter zu veräußern und der Kunde dazu, die Sachen zum jeweiligen Basis-Pluspreis (d. h. zum Basispreis zzgl. Gewinnaufschlags) gegen Ratenzahlung von der Bank zu erwerben (nachfolgend **Abschlussvertrag** genannt).
- 4.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass jede Nutzung der Jetzz Card durch den Kunden zum Zwecke des Erwerbs von Sachen das Angebot des Kunden zum Abschluss eines Abschlussvertrags darstellt. Die Zahlungsmittelung beinhaltet die Annahmeerklärung der Bank gegenüber dem Kunden in Bezug auf ein solches Angebot. Mit Zugang der Zahlungsmittelung beim Kunden geht das Eigentum an der jeweiligen Sache auf ihn über.

5 Abnahme

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die erworbenen Sachen am jeweils vereinbarten Übergabeort und zur jeweils vereinbarten Zeit abzunehmen. Verletzt der Kunde seine Abnahmeverpflichtung, muss er den der Bank dadurch entstehenden Schaden ersetzen.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die erworbenen Sachen unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Vollständigkeit, Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und etwaige Mängel dem Geschäftspartner und der Bank unverzüglich schriftlich anzusegnen. Dies gilt auch, wenn der Mangel sich später zeigt. Verstoßt der Kunde schuldhaft gegen die Untersuchungs- und Rügeverpflichtung, ist er gegenüber der Bank zum Schadensersatz verpflichtet. Das Vorstehende gilt im Falle der Nacherfüllung entsprechend.
- 5.3 Handelt es sich bei den erworbenen Sachen um Kraftfahrzeuge, sind diese unmittelbar auf den Namen des Kunden an- bzw. umzumelden.
- 5.4 Die Schadensersatzhaftung der Bank wegen eines vom Geschäftspartner zu vertretenden Lieferverzugs ist ausgeschlossen; es gelten die allgemeinen Haftungsregeln gemäß nachstehender Ziffer 7.

6 Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der erworbenen Sachen trägt ab Abnahme vom Geschäftspartner der Kunde.

7 Haftung

- 7.1 Die Bank leistet für Sach- und Rechtsmängel der erworbenen Sachen einschließlich der Tauglichkeit zu dem von dem Kunden vorgesehenen Gebrauch ausschließlich in der Weise Gewähr, dass sie mit Abschluss des Vertrags über die Nutzung der Jetzz Card mit Verfügungsrahmen alle Ansprüche und Rechte jeder Art, die ihr gegen den Geschäftspartner oder sonstige Dritte zustehen, an den Kunden abtritt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die kauf- oder werkvertraglichen Gewährleistungsfristen abgelaufen sind.
- 7.2 Abgetreten werden insbesondere Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, Ansprüche aus Verzug und Schlechterfüllung, Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel sowie Bereicherungsansprüche, Schadenersatz und Aufwendungsersatzansprüche, Rücktrittsrechte mit daraus folgenden Ansprüchen, Nacherfüllungsansprüche (Neulieferung oder Nachbesserung), Ansprüche auf Minderung (Herabsetzung des Anschaffungspreises bzw. Werklohnes), Garantieansprüche und Anfechtungsrechte. Der Kunde nimmt die Abtretungen an. Falls die Abtretung einzelner Rechte nicht möglich sein sollte, wird der Kunde insoweit ermächtigt, diese Rechte für die Bank in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Die Rechte aus den Abtretungen können, soweit sie auf eine Rückabwicklung des Basisvertrages gerichtet sind, nur in der Weise geltend gemacht werden, dass Rückzahlung des Basispreises, im Falle der Minderung teilweise Rückzahlung an die Bank verlangt wird. Bezüglich eigener Schäden und Aufwendungen kann der Kunde Leistung an sich beanspruchen.
- 7.3 Der Kunde ist der Bank gegenüber verpflichtet, die ihm von der Bank abgetretenen oder zur Ausübung überlassenen Rechte und die hierdurch ausgelösten Ansprüche auf eigene Kosten und zwar auch gegen Dritte, insbesondere Garantiegebern, fristgemäß geltend zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank schriftlich durch Übersendung von Abschriften umfassend, unverzüglich und laufend zu unterrichten.

Besonderer Teil 2: Finanzierungsmodell *Handelsgüter-Murabaha*

Finanzierungsgegenstände: Dienstleistungen

1 Finanzierungsgegenstände

- 1.1 Mit dem Finanzierungsmodell *Handelsgüter-Murabaha* können Dienstleistungen finanziert werden.
- 1.2 Zulässig ist ausschließlich der Abschluss von Geschäften, bei denen der Preis einmalig in voller Höhe fällig wird. Der Abschluss von Teilzahlungsgeschäften ist unzulässig.

2 Auftrag zur Vornahme von Handelsgütergeschäften

- 2.1 Jede Nutzung der Jetzz Card durch den Kunden zum Zwecke des Abschlusses eines Basisvertrages über den Bezug von Dienstleistungen stellt den Auftrag des Kunden an die Bank dar,
 - (a) vertretbare Handelsgüter (nachfolgend **Handelsgüter** genannt) zum Marktpreis (nachfolgend **Anschaffungspreis** genannt) von einem Dritten zu erwerben,
 - (b) die Handelsgüter sodann an den Kunden zum Basis-Pluspreis gegen Ratenzahlung zu veräußern (nachfolgend **Anschlussvertrag** genannt)
 - (c) die Handelsgüter für den Kunden schließlich zum Anschaffungspreis an einen weiteren Dritten weiter zu veräußern (nachfolgend **Weiterveräußerung** genannt).

Die Gesamtheit der vorstehend genannten Teilakte wird nachfolgend **Handelsgütergeschäft** genannt.

- 2.2 Die möglichen Gegenstände der Handelsgütergeschäfte können auf der Webseite der Bank unter www.kt-bank.de eingesehen werden.

3 Basisvertrag

- 3.1 Durch den Einsatz der Jetzz Card zum Zwecke der Bezahlung der Vergütung für eine Dienstleistung dokumentiert der Kunde, dass er einen Basisvertrag über den Bezug einer Dienstleistung im eigenen Namen mit dem Geschäftspartner abgeschlossen hat.
- 3.2 Jeder Einsatz der Jetzz Card stellt den Auftrag des Kunden an die Bank dar, den Basispreis unter dem Basisvertrag zu bezahlen, auf den der Karteneinsatz Bezug nimmt (nachfolgend **Zahlungsauftrag** genannt). Durch die Zahlung des Basispreises an den jeweiligen Geschäftspartner gemäß Ziffer 2 des Allgemeinen Teils dieser Sonderbedingungen bringt die Bank die Annahme des jeweiligen Zahlungsauftrags zum Ausdruck.

4 Anschlussvertrag

- 4.1 Für jeden Fall des Abschlusses eines Basisvertrages zwischen dem Kunden und einem Geschäftspartner über den Bezug von Dienstleistungen verpflichten sich die Bank und der Kunde zur Durchführung sämtlicher Teilakte eines Handelsgütergeschäfts – und insbesondere zum Abschluss eines Anschlussvertrags – zu folgenden Konditionen:
 - (a) Der Anschaffungspreis für die im Rahmen des Handelsgütergeschäfts zu erwerbenden Handelsgüter entspricht dem Basispreis des betreffenden Basisvertrags,
 - (b) der Basis-Pluspreis entspricht dem Anschaffungspreis zuzüglich Gewinnaufschlags.

- 4.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass

- (a) jede Nutzung der Jetzz Card durch den Kunden zum Zwecke des Abschlusses eines Basisvertrages über den Bezug von Dienstleistungen die Bevollmächtigung der Bank durch den Kunden
 - (i) zur Durchführung sämtlicher Teilakte eines Handelsgütergeschäfts zu den unter vorstehender Ziffer 4.1 genannten Konditionen und
 - (ii) zur Vereinnahmung des aus der Weiterveräußerung der Handelsgüter erzielten Erlöses zum Zwecke der Erfüllung des Anspruchs der Bank gegen den Kunden auf Aufwendungserlass gemäß § 670 BGB für die Ausführung des Zahlungsauftrags bezüglich des Basispreises aus dem jeweiligen Basisgeschäft darstellt; und
 - (b) die der Nutzung der Jetzz Card nachfolgende Zahlungsmitteilung der Bank die Bestätigung der Durchführung sämtlicher Teilakte eines solchen Handelsgütergeschäfts darstellt.

Die Bank ist bei Abschluss und Durchführung sämtlicher Teilakte eines Handelsgütergeschäfts und weiterer in diesen Sonderbedingungen beschriebenen Maßnahmen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Nähere Angaben zur Bank sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.

Bedingungen für die MasterCard (Kreditkarte)

I Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1 Verwendungsmöglichkeiten

1.1 Zu Zahlungsverkehrszwecken

Die MasterCard ist eine Kreditkarte. Die von der Bank ausgegebene MasterCard kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des MasterCard-Verbundes einsetzen

- zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen oder online und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Barservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der MasterCard zu sehen sind. Soweit mit der MasterCard zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend die gesondert mit der Bank vereinbarten Nutzungsbedingungen für die digitale Karte.

1.2 Als Speichermedium für Zusatzanwendungen

Verfügt die an den Karteninhaber ausgegebene MasterCard über einen Chip, so kann die MasterCard auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der kartenausgebenden Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Vertragsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung)

verwendet werden.

2 Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten kann dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

Die Karte kann an automatisierten Kassen sowie an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Nutzung der MasterCard ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalls im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den

Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine MasterCard-Nummer angeben.

Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden:

- Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.
- Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die MasterCard mit Kontaktlosfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt.

Authentifizierungselemente sind

- Wissenselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel Online-Passwort),
- Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

- (2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (siehe Nummer I.7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gespererten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr genauer Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN oder seinem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Online-Einsatz auf dem vereinbarten Weg unterrichtet.

6 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf die MasterCard nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens der Karte vereinbaren.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der MasterCard entstehen. Die Genehmigung einzelner MasterCard-Umsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der MasterCard-Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Übersteigt die Buchung von MasterCard-Umsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

8 Sorgfarts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

8.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftfeld zu unterschreiben.

8.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

8.3 Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt beziehungsweise die MasterCard-Nummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

8.4 Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Nummer 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissenselemente, wie z.B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.

(c) Seinselemente, wie z.B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissenselement (z.B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

8.5 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

8.6 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des MasterCard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die MasterCard sperren zu lassen. Die Kontaktdata, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzugeben.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Karteninhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.
- (3) Befindet sich auf der Karte ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion für das Online-Banking, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.
- (4) Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der MasterCard eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der kartenausgebenden Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der kartenausgebenden Bank abgeschlossenen Vertrag.
- (5) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

9 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die MasterCard an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.

Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Mit Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Karteninhaber Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

10 Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro laufen, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

11 Entgelte

- (1) Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.
- (2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher:
Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen.
Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- (3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind:

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form
 - der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmenkann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- (2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer I.6 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.
- (4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer I.12.1 und I.12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes¹, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

12.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nummern I.12.1 bis I.12.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nummern I.12.1 bis I.12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer I.12.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass
 - bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

- (2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

12.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Nummern I.12.1 bis I.12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹² EWR = Europäischer Wirtschaftsraum. Hierzu gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

13 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

— (3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes², trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder einer MasterCard-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

— (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenaufentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstausichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenaufentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenaufentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel PIN oder Online-Passwort), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

13.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarer Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder einer MasterCard Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14 Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten MasterCard haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden.

Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgebogene Karte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um MasterCard-Verfügungen nach der Kündigung des MasterCard-Vertragsverhältnisses zu unterbinden.

15 Eigentum und Gültigkeit der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit, ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung des MasterCard-Vertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Auf der MasterCard befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die MasterCard aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der kartenausgebenden Bank.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

16 Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den MasterCard-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

17 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den MasterCard-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den MasterCard-Vertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Die Bank kann den MasterCard-Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des MasterCard-Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des MasterCard-Vertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem MasterCard-Vertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

18 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die MasterCard nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die MasterCard aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

19 Einziehung und Sperre der MasterCard

(1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

- (2) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.
- (3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der Bank herausverlangen, nachdem diese die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Karte befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

II Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

- (1) Der auf der Kreditkarte befindliche Chip kann auch als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines elektronischen Fahrscheins) genutzt werden.
- (2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur kartenausgebenden Bank.
- (3) Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensexternen kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der MasterCard unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung bei Zusatzanwendungen

- (1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die MasterCard zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.
- (2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Bank an den Karteninhaber ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Kreditkarte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben.

Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die MasterCard eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der MasterCard eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

III Änderungen der Geschäftsbedingungen

1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

2 Annahme durch den Karteninhaber

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist,
- und
- b) der Karteninhaber das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ablehnt hat.

Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelung in Ziffer III. oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

5 Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

IV Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Karteninhaber hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Karteninhaber kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Karteninhaber, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt

die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (zum Beispiel mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail schlichtung@bdb.de, zu richten.

- Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.